

1. Allgemeines

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen und neuen beruflichen Tätigkeit befähigen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Umschulung setzt begrifflich voraus, dass der Umzuschulende in der Vergangenheit beruflich tätig war. Die Tätigkeit kann sich als Arbeiter, Angestellter oder auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vollzogen haben.

Keine berufliche Tätigkeit i. S. der Vorschrift hat ausgeübt, wer bisher nur eine Berufsausbildung absolviert hat. Wenn jemand im unmittelbaren Anschluss an seine Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf in Angriff nimmt, dann ist diese Maßnahme erneut Berufsausbildung und nicht Umschulung.

Die Umschulung verlangt nicht, dass der Umzuschulende eine Ausbildung absolviert hat. Es genügt, dass er überhaupt vorher beruflich tätig war, sei es als Fachkraft, als Angelernter oder auch als Ungelernter. Die berufliche Tätigkeit sollte mindestens ein Jahr betragen. Unterzieht sich demzufolge z. B. ein Hilfsarbeiter einer Maßnahme, die ihn zu einer anderen Berufstätigkeit befähigen soll, so ist das Umschulung.

Eine Altersbegrenzung für die Teilnahme an einer Umschulung sieht das Gesetz nicht vor.

2. Rechtsgrundlagen und Bedingungen

Eine Umschulung orientiert sich an den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung. Daraus ergibt sich in der Regel eine verkürzte Ausbildungszeit, in der die berufliche Handlungsfähigkeit für einen anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt werden muss. Hierbei sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

Die IHK Halle-Dessau stellt die Eignung der Umschulungsstätte fest und überwacht die Durchführung der Umschulung (§ 76 Abs. 1 und 2 BBiG).

Eine Umschulung kann als einzelbetriebliche Maßnahme oder als Gruppenmaßnahme durchgeführt werden.

Bei einzelbetrieblichen Maßnahmen erfolgt die Umschulung in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, bei Bedarf ergänzt durch Unterricht an einer Berufsschule oder anderen Bildungseinrichtungen. Eine Berufsschulpflicht besteht für die erwachsenen Umschulungsteilnehmer nicht.

Bei Gruppenmaßnahmen übernimmt ein Träger die Gesamtverantwortung für das Erreichen des Umschulungszieles einer geschlossenen Gruppe von Umschülern. Maßnahmeträger in diesem Sinne können Bildungsdienstleister oder sonstige Einrichtungen sein.

3. Eignungsfeststellung der Umschulungsstätten und -maßnahmen

Geeignete Umschulungsstätten, qualifizierte Ausbilder und dem Berufsbild entsprechende sachlich und zeitlich gegliederte Ausbildungspläne sind wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, berufliche Umschulung.

Betriebe die eine Umschulung durchführen möchten, müssen für den gewünschten Beruf als Ausbildungsstätte anerkannt sein. Zwischen Umschulenden und Umzuschulenden muss ein Umschulungsvertrag geschlossen werden.

Die Ausbildungsberater der IHK Halle-Dessau stellen in Anwendung der §§ 27 und 28 BBiG die Eignung der Umschulungsstätte fest und überwachen die Umschulungsmaßnahmen.

Bei Gruppenumschulungen werden im Rahmen der Eignungsfeststellung folgende Kriterien überprüft:

- die Eignung der Umschulungsstätte nach Art und Einrichtung
- die fachliche Eignung der Ausbilder bzw. Dozenten
- die Umschulungskonzeption nach Inhalt, Art und Dauer der Maßnahme
- die Konzeption des Betriebspraktikums.

4. Inhalte

Die Inhalte einer Umschulungsmaßnahme leiten sich zwingend aus der jeweiligen Ausbildungsverordnung sowie dem dazugehörigen Rahmenlehrplan ab. Beide bilden die Grundlage für die zu erstellende sachlich-zeitliche Gliederung.

Eine außerbetriebliche Umschulung durch einen Maßnahmeträger muss im Rahmen der praktischen Ausbildung ein betriebliches Praktikum einschließen.

Der Umschulungsträger ist verpflichtet, den Umschüler zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und mindestens monatlich abzuzeichnen. Die Ausbildungsnachweise sind auf Anforderung mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

5. Betriebspraktikum

Das Betriebspraktikum ist Teil der praktischen Ausbildung und wird mit dem Ziel durchgeführt, Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufes unter Betriebsbedingungen zu erwerben bzw. zu vermitteln. Die Praktikumszeit beträgt in Abhängigkeit von der Umschulungsdauer, dem Beruf und der Struktur der Abschlussprüfung in der Regel drei bis sieben Monate.

Es muss mindestens eine für den Beruf fachlich geeignete Person im Betrieb beschäftigt sein, die den Umschüler betreut. Der Verantwortliche im Praktikumsbetrieb muss fachlich in der Lage sein, das entsprechende Berufsbild zu vermitteln. Es ist auf eine angemessene Relation zwischen der Zahl der Praktikanten und der Beschäftigten im Betrieb zu achten. Der Umschulungsträger klärt mit dem Ausbildungsberater, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufes vermittelt werden können und übernimmt dafür die Verantwortung. Er stimmt mit dem Betrieb die Vermittlung der entsprechenden Inhalte ab und erstellt darüber eine Praktikumsvereinbarung.

6. Dauer

Die Dauer der Umschulung muss so bemessen sein, dass ein Erreichen des Umschulungszieles erwartet werden kann. Die Dauer von Umschulungsmaßnahmen beträgt einschließlich Betriebspraktikum

Ausbildungszeit	Mindestumschulungszeit	Empfohlene Umschulungszeit	Praktikum
42 Monate	24 Monate	27 Monate	7 Monate
36 Monate	21 Monate	24 Monate	6 Monate
24 Monate	12 Monate	15 Monate	3 Monate

Umschulungen sollten möglichst spätestens am 31. Juli (Sommerprüfung) bzw. 31. Januar (Winterprüfung) enden. Unabhängig davon ist die Umschulungsmaßnahme mit der bestandenen Abschlussprüfung beendet.

Das vorzeitige Ausscheiden aus der Umschulungsmaßnahme ist der IHK Halle-Dessau, durch den Träger zwecks Löschung der Eintragung unter Angabe des Grundes, schriftlich mitzuteilen. Hierfür ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.

7. Prüfungen

Jede Umschulungsmaßnahme endet mit einer Prüfung auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung des Berufes und der Prüfungsordnung für Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Halle-Dessau. Für Umschulungsprüfungen werden keine gesonderten Prüfungstermine festgelegt.

Zwischenprüfungen werden von der IHK Halle-Dessau bei Umschulungen nicht durchgeführt. Dem Maßnahmeträger wird jedoch empfohlen, interne Lernstandskontrollen durchzuführen.

Hat die Umschulung den Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes zum Ziel, bei dem die Ausbildungsverordnung eine gestreckte Abschlussprüfung festlegt, so sind durch den Umschüler beide Teile der Abschlussprüfung abzulegen.

Grundlage für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse, die für die IHK Halle-Dessau gültige Prüfungsordnung und Fehlzeiten von höchstens 10 Prozent der Maßnahmedauer.

8. Beantragung einer Gruppenumschulung

Die Maßnahme ist gemäß den voranstehenden Vorgaben vor Maßnahmebeginn bei der IHK Halle-Dessau zu beantragen. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Angaben über die Eignung der Umschulungsstätte
2. Benennung der verantwortlichen Ausbilder bzw. Dozenten
3. Konzept der Umschulungsmaßnahme mit Unterschrift des Geschäftsführers
4. Übersicht der vorgesehenen Praktikumsunternehmen mit Ansprechpartner
5. Bereitschaftserklärung der Praktikumsunternehmen
6. Anzahl der Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme (Name, Vorname, schulische Vorbildung, Art und Dauer der bisherigen Tätigkeit)

Nach Genehmigung der Maßnahme registriert die IHK Halle-Dessau die Teilnehmerdaten. Somit wird jeder Umschüler nach ordnungsgemäßer Absolvierung der Maßnahme zur Prüfungsanmeldung aufgefordert.

Vor Beginn des Praktikums legt der Maßnahmeträger nochmals unaufgefordert eine aktuelle Übersicht der Praktikumsunternehmen vor. Hieraus muss der jeweils verantwortliche Mitarbeiter mit den entsprechenden Kontaktdaten hervorgehen. Anhand dieser Übersicht überprüft die IHK Halle-Dessau die Eignung des Unternehmens für die Durchführung des Praktikums. Ein Wechsel des Praktikumsunternehmens ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für Berufe, in denen in der Abschlussprüfung eine betriebliche Projektarbeit verlangt wird, muss der Praktikumsbetrieb eine entsprechende Zusage machen.

Wird eine bereits genehmigte und durchgeführte Maßnahme erneut durchgeführt, ist diese spätestens vier Wochen vor Beginn der Wiederholungsmaßnahme erneut zu beantragen.